

Jörg Füchtner: Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahr 1390. Ein Beitrag zur Geschichte des Einigungswesens, der Landfriedenswahrung und der Rechtsstellung der Reichsstädte. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 8). Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht. 1970. 367 S.

Die vorliegende Dissertation aus der Schule von H. Heimpel gibt über den unmittelbaren Gegenstand hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Geschichte der Städtebünde überhaupt. Hatten unter Ludwig dem Baiern die Städtebünde ein zunehmendes Gewicht erringen können, so wurden sie unter Karl IV. planmäßig eingeschränkt. Dennoch konnten sie sich unter den Nachfolgern des Kaisers noch einigermaßen behaupten, besonders der engere Kreis der Bodenseestädte. Weiterführende Untersuchungen, wie sie besonders das Gedenkjahr für Karl IV. anregt, werden auf dieser gründlichen und aufschlußreichen Arbeit aufbauen müssen. *Wu*

Rudolf Palme: Die Landesherrlichen Salinen- und Salzbergrechte im Mittelalter – eine vergleichende Studie. (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft, Sonderheft 34), Innsbruck 1974. 78 S.

Die Untersuchung befaßt sich anhand von Salzordnungen, die vom frühen 13. Jahrhundert bis ins 16. Jahrhundert reichen, mit der Rechtsstruktur der drei größten österreichischen Salzproduktionsstätten Hall in Tirol, Aussee und Hallstatt. Bereits im Mittelalter waren sie Kammerbetriebe des Landesfürsten und unterschieden sich daher in ihren rechtlichen Verhältnissen grundlegend von den nord- und mitteldeutschen Salinen, ebenso vom bayerischen Reichenhall. In Österreich konnten die Landesherrn die Einigungsbestrebungen der Inhaber von Salzlehen unterbinden, so daß diese keinen Einfluß auf die Verwaltung der Salinen ausüben konnten, sondern, sofern sie nicht selbst in der Saline arbeiteten, eine Rente aus ihrem Lehen bezogen. Einen autonomen genossenschaftlichen Verband der Sieder wie etwa in Schwäbisch Hall gab es also in Österreich nicht. Der Landesherr setzt dort Beamte ein, die seine Interessen zu vertreten hatten und entsprechend kontrolliert wurden. Die Gerichtsbarkeit übte der „Salzmair“, ein landesherrlicher Beamter, aus. Das Salzbergericht glich einem fürstlichen Hofgericht. Da selbständige, unabhängige Unternehmen und Genossenschaften fehlten, konnte der Landesherr die Zahl der Pfannen auf wenige relativ große beschränken, dadurch die Kosten senken und seine Einkünfte erhöhen. Allerdings bezogen geistliche Grundherrschaften und auch Almen das Salz unentgeltlich, zudem verwiesen die Landesherrn ihre Gläubiger häufig an die Salinen. Beides beeinträchtigte zeitweise die Wirtschaftlichkeit der Betriebe. Ein Vergleich der Salzbergrechte mit den Erzbergrechten beschließt die interessante Arbeit. Im Anhang findet man 3 Hallamsordnungen abgedruckt, außerdem ein hilfreiches Namens- und Sachregister. *Gö*

Elmar Lutz: Die rechtliche Struktur süddeutscher Handelsgesellschaften in der Zeit der Fugger. Band I: Darstellung, Band II: Urkunden, (Studien zur Fuggergeschichte Band 25). Tübingen: Mohr 1976. Band I: 585 S., Band II: 172 S.

Das Schwergewicht der deutschen Wirtschaft lag im 16. Jahrhundert in Oberdeutschland, in Nürnberg, Augsburg, Ulm, wo die großen Handelshäuser beheimatet waren. Ihre Geschäftspolitik und kaufmännische Organisation hat die Wirtschaftsgeschichte gründlich erforscht, und die Ergebnisse liegen in schon klassischen Werken vor, etwa den Arbeiten von Götz Pölnitz über die Fugger. Im Gegensatz dazu hat die Rechtsgeschichte den süddeutschen Handelsgesellschaften bisher weniger Aufmerksamkeit geschenkt, so daß die rechtliche Verfassung dieser Unternehmen und die damit zusammenhängenden Probleme, etwa die Rezeption des italienischen Handelsrechts, weitgehend ungeklärt blieben. Um so mehr muß die nun vorliegende Arbeit von E. Lutz begrüßt werden, die es erstmals unternimmt, ein Bild von der Rechtsstruktur der süddeutschen Handelsgesellschaften des 15. und 16. Jhd. zu entwerfen. Dazu